

Post und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Errichtung der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen mit dem Ziel höchster Bevölkerungswirksamkeit fest. Die Festlegung geeigneter Standorte und die Einordnung von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen in die territoriale Planung erfolgt durch die örtlichen Räte entsprechend den Rechtsvorschriften in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen für Wohngebäude sind die Rechtsträger bzw. Eigentümer, bei Neubauten und Rekonstruktion im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus die Hauptauftraggeber Komplexer Wohnungsbau verantwortlich.

(3) Für die Errichtung von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen für Betriebsgebäude bzw. -grundstücke sind

- a) bei eigenen Gebäuden bzw. Grundstücken die Rechtsträger bzw. Eigentümer,
- b) bei vertraglich genutzten Gebäuden die Nutzer verantwortlich.

§ 12

Bedingungen für das Betreiben

(1) Das Betreiben und Instandhalten sind Angelegenheit des Eigentümers, des Rechtsträgers oder des Besitzers.

(2) Die Inbetriebnahme bzw. Übergabe einer genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage erfolgt durch den Montage- oder Leitbetrieb an den Eigentümer, Rechtsträger oder Besitzer. Darüber ist vom Montage- oder Leitbetrieb ein Prüf- und Übergabeprotokoll anzufertigen.

(3) Eine genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Deutsche Post abgenommen und zum Betrieb freigegeben worden ist. Bis zur Freigabe der Anlage kann mit Zustimmung der Deutschen Post eine befristete Betriebserprobung erfolgen.

(4) Bei Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen gibt die Deutsche Post die Empfangsantennenanlage zum Betrieb frei und bestätigt das auf der Genehmigungs-urkunde.

(5) Das Betreiben von Kopfstationen erfolgt auf der Grundlage von Festlegungen der Deutschen Post.

(6) Rundfunkempfänger sind für das Empfangen von Aussendungen des Rundfunks und von Nachrichten für die Allgemeinheit bestimmt. Werden Aussendungen oder Nachrichten anderer Fernmeldeanlagen oder -dienste empfangen, dürfen diese nicht aufgezeichnet, nicht verbreitet und nicht anderweitig verwendet werden — ausgenommen, daß durch Rechtsvorschriften Melde- oder Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

(7) Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen, die den technischen und Betriebsbedingungen nicht entsprechen, hat der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer auf seine Kosten zu ändern. Für störende Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen gelten die Bestimmungen der Funk-Entstörungs-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 105).

§ 13

Änderungen an Sendeanlagen, an Empfangsantennenanlagen und an Rundfunkempfängern

Werden technische Parameter an Sendeanlagen der Deutschen Post geändert, sind die Kosten für die erforderlichen technischen Umstellungen an Empfangsantennenanlagen und an Rundfunkempfängern vom Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer zu tragen. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann Ausnahmeregelungen treffen, wenn mit der Änderung der technischen Parameter der Sendeanlagen der Deutschen Post keine Verbesserung der Qualität oder Erweiterung des Rundfunkempfangs verbunden ist.

§ 14

Funk-Entstörung

Der Betreiber von Rundfunkempfängern oder Empfangsantennenanlagen ist berechtigt, zur Ermittlung der Ursache einer Rundfunkempfangsstörung den Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post ohne Entgelt in Anspruch zu nehmen. Rundfunkempfangsbeeinträchtigungen, die durch Mängel am Rundfunkempfänger oder an der Empfangsantennenanlage verursacht werden, zählen nicht als Rundfunkempfangsstörung. Es gelten die Bestimmungen der Funk-Entstörungs-Anordnung.

Abschnitt VII

Kontrollrecht

§ 15

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post die Kontrolle

- a) der Einhaltung der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht sowie
- b) der Erfüllung der erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts sind den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) auf Verlangen schriftliche Auskünfte über die Einhaltung der Anmelde- und Genehmigungspflicht und der erteilten Auflagen vorzulegen,
- b) das Betreten von Räumen, in denen sich genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen befinden, sowie der Zugang zu den dazugehörigen technischen Anlagen zu gestatten.

Abschnitt VIII

Gebühren und Gebührenbefreiungen

§ 16

Gebühren

(1) Für das Errichten von anmeldepflichtigen Rundfunkempfängern, das Erteilen von Genehmigungen für das Herstellen von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen sowie für das Errichten, Betreiben und Ändern von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen, die Abnahme von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen, die Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern sowie das Anfertigen von Gutachten sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage I zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) anmeldepflichtige Rundfunkempfänger mit dem Errichten des Rundfunkempfängers (Rundfunkgebühr),
- b) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühr),
- c) die Abnahme mit der Freigabe (Abnahmegebühr),
- d) die Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Übermittlung des Prüfergebnisses (Prüfgebühr),
- e) das Anfertigen von funktechnischen Gutachten bei deren Aushändigung (Gutachtengebühr).

(3) Bei Staatsorganen und Betrieben umfaßt die höhere Rundfunkgebühr auch je einen Rundfunkempfänger der niedrigeren Gebührenarten.

(4) Die Rundfunkgebühr wird grundsätzlich mit dem Abonnementgeld für Presseerzeugnisse kassiert oder nach Vereinbarung im Lastschrift- bzw. Abbuchungsverfahren erhoben. Mit zentralen Staatsorganen kann vereinbart werden, daß die Rundfunkgebühr für deren nachgeordnete Einrichtungen zentral verrechnet wird.

(5) Die Rundfunkgebühr ist unteilbar. Bei der Anmeldung des Rundfunkempfängers bis zum 20. des Monats setzt die Gebührenpflicht mit dem 1. des laufenden Monats ein.